

Die Unterstützung reicht auch aus.
Wir kommen jetzt also zur Discussion der einzelnen Paragraphen nach der Zusammenstellung.

§. 1. — der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Herr Geheime Rath von Philippsborn hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Ministerialdirector von Philippsborn: Im Interesse der Sache und zur Abkürzung und Erleichterung der Berathung bitte ich um die Erlaubnis, gleich von vornherein die Stellung andeuten zu dürfen, welche die verbündeten Regierungen nach stattgehabter Berathung in Bezug auf die vorliegende Zusammenstellung gefaßt haben. Ich werde daran zugleich eine vorläufige Aeußerung über die bezeichneten Verbesserungsanträge knüpfen.

Die verbündeten Regierungen sind einverstanden mit denjenigen Beschlüssen, welche in der zweiten Berathung des Reichstags über die Sache gefaßt worden sind — unter gewissen Vorbehalten, die ich sogleich darzulegen die Ehre haben werde.

Erstens unter dem Vorbehalte, daß die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpennig Nr. 183, II. vorgeschlagenen Amendements angenommen werden. Die verbündeten Regierungen sind damit einverstanden; sie erblicken darin theils Vervollständigungen, theils Berichtigungen und glauben, daß ein Bedenken dabei nicht bestehen kann, da selbige in allen Punkten den von dem Hohen Hause bisher geäußerten Ansichten über diese Sache entsprechen und entgegenkommen.

Zweitens unter dem Vorbehalte und der Voraussetzung, daß die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Bähr, Nr. 184, II. gestellten Verbesserungsanträge ebenfalls angenommen werden; — sie fallen zum größten Theile in dieselbe Kategorie, wie ich sie eben zu bezeichnen die Ehre hatte.

Drittens habe ich zu bemerken, daß der §. 32., welcher das Bundeshandelsgericht in Leipzig als höchste Instanz hinstellt, im Bundesrathe berathen worden ist. So wie diese Bestimmung steht, allein und für sich genommen, scheint sie den Bundesregierungen überhaupt unannehmbar. Um dieselbe annehmbar zu machen, um überhaupt die Möglichkeit zu gewähren, sie anzunehmen, würde unter allen Umständen erforderlich sein, daß neben diesem Paragraphen noch Bestimmungen über die Ausführung in das Gesetz aufgenommen werden. Ohne das geht der Paragraph nicht. Den Versuch solcher Bestimmungen zur Ausführung erblicken wir in dem sub 184, I. von dem Herrn Abgeordneten Dr. Endemann gemachten Verbesserungsantrag, zu dem ich noch in Parenthese bemerken will, daß dabei einige Irrthümer unterlaufen sind. Einmal heißt es im Eingange:

„Der Reichstag wolle beschließen, den §. 32. so zu fassen u. s. w.“
das ist wohl nicht die Absicht gewesen, es war wohl die Absicht, den §. 32. zu lassen und dieses Amendement als §. 33. oder einen der folgenden Paragraphen einzuschleiben.

(Heiterkeit.)

Außerdem sind einige Druckfehler darin. In gewissen Parenthesen sind Paragraphen bezeichnet, die wahrscheinlich nur bei der vorläufigen Berathung haben angedeutet werden sollen. Die Parenthesen müssen fortfallen; die Paragraphen bleiben ohne Parenthese.

Also wenn das, was ich als wahrscheinliche Druckfehler bezeichnet habe, berichtigt wird, würde das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Endemann dasjenige zur Ausführung des §. 32. gewähren, was die verbündeten Regierungen überhaupt für nothwendig halten. Aber auch für den Fall, daß der §. 32. und das oben erwähnte Amendement des Abgeordneten Dr. Endemann als §. 33. angenommen werden sollte, auch für diesen Fall kann ich heute nur erklären, daß die verbündeten Regierungen sich im Falle der Annahme dieser beiden Paragraphen seitens des Hohen Hauses die weitere Beschlußnahme darüber ausdrücklich vorbehalten.

Ich habe noch mit einigen Worten zu erwähnen den Abschnitt 5. des Gesetzes, welcher sich mit den Werken der bildenden Künste beschäftigt. Das Hohe Haus hat es für angemessen befunden, diesen Abschnitt zu streichen. Die verbündeten Regierungen wollen nach wiederholter Erwägung keinen Anstand nehmen, von den Erinnerungen gegen diese Streichung abzusehen. Es soll also aus der Weglassung dieses Abschnitts ihrerseits kein Bedenken erhoben werden.

Hinsichtlich der dazu gestellten Resolution aber, welche dahin lautet:
die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

dem nächsten Reichstage ein Gesetz vorzulegen, welches den Abschnitt 5. des vorliegenden Gesetzes selbständig und dergestalt regelt, daß dabei zugleich die berechtigten Interessen der Kunstindustrie entsprechende Berücksichtigung finden,

bin ich nicht in der Lage, mich auf ein bloßes Schweigen zu beschränken. Die verbündeten Regierungen sind bereit, sich mit der Berathung eines solchen Gesetzes zu beschäftigen; aber ich bin außer Stande und nicht ermächtigt, eine Zusage zu geben, daß man bei der Berathung dieses Gesetzes diejenigen Gesichtspunkte gelten lassen wird, welche in der Resolution angedeutet sind. Die verbündeten Regierungen behalten sich in dieser Beziehung vollkommen freie Hand.

Vice-Präsident von Bennigsen: Es ist mir soeben noch ein Antrag

überreicht worden von dem Abgeordneten Dr. Schweizer zu §. 7. d der Zusammenstellung:

Statt der Worte: „der politischen und ähnlichen Versammlungen“ zu setzen: „der religiösen, politischen und ähnlichen Versammlungen“
eventuell

„der kirchlichen, politischen und ähnlichen Versammlungen.“

Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich eröffne die Discussion über §. 1. der Zusammenstellung, schließe dieselbe, da Niemand das Wort verlangt, und constatire, da kein Widerspruch erfolgt, die Annahme des Paragraphen.

Ich werde ebenso verfahren bei den folgenden Paragraphen, zu denen keine Amendements vorliegen, falls das Haus damit einverstanden ist: §. 2. — 3. — 4. — 5.

Zu §. 6. liegt das Amendement des Abgeordneten Dr. Bähr vor in Nr. c Zeile 2 und 3 die Worte „der ersten Ausgabe“ zu streichen.

Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bähr: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß diese Stelle vollkommen parallel geht mit §. 50. dieses Gesetzes, wo bei der zweiten Berathung die ganz gleichen Worte gestrichen sind. Es wird deshalb schon die Consequenz dahin führen, daß wir diese Worte auch hier streichen. Da sich der Bundescommissar für den Antrag erklärt, so wird es einer weiteren Empfehlung nicht bedürfen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Ich schließe die Discussion über §. 6. Wir werden abstimmen zuerst über das Amendement Dr. Bähr zu Nr. c, dann über die Nr. c selbst und schließlich über den §. 6. Ich richte also die Frage über die Aufrechterhaltung der Worte an das Haus und ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche entgegen dem Antrage Bähr in der Zeile 2 und 3 der Nr. c des §. 6. die Worte „der ersten Ausgabe“ aufrecht erhalten wollen.

(Es erhebt sich Niemand.)

Die Worte sind also gestrichen.

Ueber §. 6. wird im Uebrigen wohl keine Abstimmung verlangt — ich constatire dessen Annahme.

Zu §. 7. liegt das soeben mitgetheilte Amendement des Abgeordneten Dr. Schweizer vor, außerdem aber noch das Amendement des Abgeordneten Dr. Dettler Nr. 183 der Drucksachen I.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Wehrenpennig. Abgeordneter Dr. Wehrenpennig: Ich wollte nur bemerken, daß sich in dem Amendement Dettler ein Druckfehler befindet, es muß nämlich heißen: „In §. 7. den Satz b“ statt „den Satz 6“.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Dr. Schweizer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schweizer: Meine Herren, es ist jedenfalls wünschenswerth, daß man, ohne sich des Nachdrucks schuldig zu machen, auch diejenigen Reden bringen kann, welche in religiösen Versammlungen gehalten werden. Es ist gut, wenn dies ausdrücklich im Gesetze gesagt wird, weil vorher, wo von den Vertretungen die Rede ist, auch die kirchlichen Vertretungen ausdrücklich erwähnt sind. Wenn nun eine ähnliche Bestimmung bei den Versammlungen fehlt, so könnte leicht daraus gefolgert werden, daß die religiösen Versammlungen ausdrücklich ausgeschlossen sein sollen. Aus diesem Grunde bitte ich, meinen Antrag anzunehmen.

Ich schlage in erster Linie das Wort „religiöse Versammlung“ vor, und wenn das nicht angenommen werden sollte, in zweiter Linie „kirchliche“. Ich glaube nämlich, daß das Wort „religiös“, da es weiter ist, in erster Linie anzunehmen wäre.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Oberpostsrath Dr. Dambach: Meine Herren! Ich bitte, diesen Antrag abzulehnen. Derselbe Antrag ist bereits bei der zweiten Lesung gestellt und damals von Ihnen mit sehr großer Majorität abgelehnt. Die Consequenz des Antrags würde beispielsweise sein, daß Sie aus diesem Gesetz sofort den Schutz der Predigten herausstreichen. Schleiermacher und alle übrigen Prediger würden mit ihren Predigten vogelfrei sein und Sie würden einen großen Theil der geistlichen Literatur mit diesem Amendement aus der Welt schaffen: Der §. 7. d bezweckt die Freigabe aller Reden, die bei politischen, communalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden. Die Synodalvorträge sind also hierin mitbegriffen. Wenn Sie aber nun noch hinzufügen: „religiöse Versammlungen“, dann haben Sie die vollständige Freiheit aller Predigten und das wäre ein Eingriff in die Autorenrechte, der nicht zu rechtfertigen wäre. Ich bitte die Herren, es bei dem jetzigen Wortlaut, der allem entspricht, was man im Interesse der Freiheit der Literatur fordern kann, zu belassen.